

BWB



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Herbsttagung 2009 der ÖVG am 18.9.2009

Auf dem Weg zum Europäischen Verwaltungsverbund

Verwaltungsverbände im Bereich des Wettbewerbs- und
Kartellrechts

Generaldirektor für Wettbewerb
Dr. Theodor Thanner

Referatsübersicht

- I. Grundlagen des Kartell- und Wettbewerbsrechts
- II. Kriterien für Verwaltungsverbände im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts
- III. Verbundene Institutionen im Kartell- und Wettbewerbsrecht
- IV. Europa und Subsidiarität
- V. Wohin geht das Recht?
- VI. Schlussfolgerungen

I. Grundlagen des Kartell- und Wettbewerbsrechts

- **Gemeinschaftsrecht**
- Art 81 ff
- Verordnungen, Bekanntmachungen, Leitlinien, Durchführungsverordnungen etc. der Europäischen Kommission
- **Nationales Recht**
- §§ 1 ff Kartellgesetz 2005 (KartG)
- §§ 1 ff Wettbewerbsgesetz (WettbG)
- Nahversorgungsgesetz (NVG)

2 Ebenen- System

Gemeinschaftsrecht

- **Artikel 81**
- (1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Nationales Recht

- **Kartellverbot**
- § 1. (1) Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle).
- (2) Nach Abs. 1 sind insbesondere verboten
 - 1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - 2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - 3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - 4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - 5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (3) Die nach Abs. 1 verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse sind nichtig.
- (4) Einem Kartell im Sinn des Abs. 1 stehen Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte gleich, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird (Empfehlungskartelle). Ausgenommen sind Empfehlungen, in denen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen wird und zu deren Durchsetzung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Druck weder ausgeübt werden soll noch ausgeübt wird.

2 Ebenen- System

Gemeinschaftsrecht

- **Artikel 82**
- Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:
 - a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
 - b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
 - c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Nationales Recht

- **Missbrauchsverbot**
- § 5. (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:
 - 1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, wie insbesondere unangemessener Zahlungsfristen und Verzugszinsen,
 - 2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
 - 3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
 - 4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,
 - 5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

II. Kriterien für Verwaltungsverbände im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts

- a. Stärkung der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln (Public Enforcement; Private Enforcement)
- b. Austausch von Ansichten aus dem Bereich der Wettbewerbspolitik
- c. Gemeinsame Fortbildungsprojekte
- Gemeinsames Vorgehen, insb in Krisenzeiten (zb Finanzkrise)
- e. Informationsaustausch bei länderübergreifenden Fällen
- f. Installierung von Arbeitsgruppen
- g. Formulierung von gemeinsamen Positionen

III. Verbundene Institutionen im Kartell- und Wettbewerbsrecht

- a. European Competition Network (ECN)
- b. International Competition Network (ICN)
- c. Marchfeld Competition Forum (MCF)
- d. European Competition Authorities (ECA)
- e. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- f. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
- g. Baltic Competition Conference
- h. BRIC- Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China)
- i. Commonwealth of Independent States (CIS)- Interstate Council on Antimonopoly Policy (ICAP)
- j. Kooperationsübereinkommen der EU mit anderen Staaten
- k. International Chamber of Commerce (ICC)
- l. World Trade Organization (WTO)
- m. Nordic Competition Authorities
- n. Central European Competition Initiative (CECI)

a. ECN

- Das **Europäische Wettbewerbsnetz** (auch **European Competition Network** genannt, **ECN**) bezeichnet ein Forum, welchem alle Kartellbehörden der Mitgliedstaaten der EU sowie die Kartellabteilung der Europäischen Kommission angehören. Zweck des ECN ist, effektiver gegen Kartelle vorgehen zu können.
- Das ECN ist keine Behörde oder Institution der Europäischen Union, sondern dient lediglich dazu, Kartellrechtsfälle den entsprechenden Kartellbehörden zuzuteilen und Informationen auszutauschen.
- Rechtsgrundlagen: **VO 1/2003**
 Art 81f EGV
 Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission
 zur Arbeitsweise des Netzes der Wettbewerbsbehörden
- Zahl der bearbeiteten Fälle: **1074** (2004- August 2009)

b. ICN

- Das **International Competition Network (ICN)** ist ein maßgeblich auf Initiative der USA im Oktober 2001 gegründetes Forum, in dem sich die nationalen Kartellbehörden zur Verständigung über gemeinsame Grundsätze der Wettbewerbspolitik zusammenfinden.
- Es soll der Verbesserung der bilateralen Kooperation bei der Behandlung grenzüberschreitender Fälle dienen und eine mögliche Alternative zu einem (vor allem von deutscher Seite immer wieder befürworteten) globalen supranationalen Wettbewerbsrecht schaffen.
- Mitglieder: nunmehr über 100 Mitgliedstaaten
- seit 2002 Jahreskonferenzen (2009 in Zürich)
- Stellungnahmen, Berichte, Vorträge, etc. aus folgenden Bereichen :
 - **Fusionskontrolle**
 - **Kartelle**
 - **Wettbewerbspolitik**
 - **Branchenuntersuchungen**
 - **Missbrauchsaufsicht**

c. MCF

- Das **Marchfeld Competition Forum** (MCF) ist eine Vereinigung von mittel- und osteuropäischen **Wettbewerbsbehörden**. Das Forum wurde am 1. Juli 2008 in Schlosshof im **Marchfeld** (Österreich) gegründet und trifft sich in unregelmäßigen Abständen. Initiatoren dieser Plattform sind die österreichische **Bundswettbewerbsbehörde** und die tschechische Wettbewerbsbehörde. Es dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kooperation der nationalen Behörden.
- Zu den **Aufgaben** der Wettbewerbsbehörden gehören die Umsetzung der nationalen **Kartellgesetze**, sowie auf europäischer Ebene die Anwendung der Artikel 81 und 82 des **EG- Vertrags**. Dies beinhaltet für den Großteil der Mitglieder der Initiative (dreizehn europäische Länder - auch die Schweiz und Kroatien, die noch keine EU Mitglieder sind)
- das Durchführen von Fusionskontrollen,
- Untersuchungen und Ermittlungen hinsichtlich Preis- und Kartellabsprachen sowie
- Analysen von marktbeherrschenden Stellungen einzelner Unternehmen (bis hin zu Monopolen oder Oligopolen) und die Verhinderung des Marktmachtmissbrauchs.
- Ziel dabei ist es, funktionierenden Wettbewerb sicher zu stellen und Wettbewerbsverzerrungen sowie - beschränkungen entgegenzutreten.
- Die **Ziele** des *Marchfeld Competition Forum* sind in der **Marchfelder Deklaration** (Memorandum of Understanding) formuliert. Sie bestehen im Wesentlichen darin, die Zusammenarbeit und die Kooperation zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden zu fördern. Wettbewerbsverstöße sind oftmals kein rein nationales Problem, sondern betreffen überregionale/internationale Märkte. Eine effektive Bekämpfung von Vergehen auf dem Bereich des Wettbewerbs kann daher nur durch gemeinsames Vorgehen erfolgen. Daraus resultieren folgende Ziele des MCF:
 - Kooperation und gemeinsame Weiterentwicklung im Law Enforcement und der **Wettbewerbspolitik**
 - Ausbildungsinitiativen und High Level Trainings
 - Informationsaustausch - auch in der Fallbearbeitung, soweit es die Gesetzeslagen erlauben.
- Folgende nationale Wettbewerbsbehörden gehören dem Marchfeld Competition Forum (MCF) an:
- **Österreich, Tschechien, Bulgarien, Kroatien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Europäische Kommission, ECN**

d. ECA

- Die **Vereinigung der Europäischen Wettbewerbsbehörden** (engl: *European Competition Authorities* (ECA)) ist ein informelles Forum der **Kartellbehörden** der **EU**, der **Europäischen Kommission**, der Mitgliedstaaten der **EFTA** und der **EFTA- Überwachungsbehörde**.
- Die ECA ist von dem **European Competition Network** (ECN) zu unterscheiden, dessen Mitglieder die Kartellbehörden der Europäischen Union und die Europäische Kommission umfasst.
- Die ECA wurde 2001 gegründet und trifft sich in regelmäßigen Abständen in einem der Mitgliedstaaten um Arbeitstreffen abzuhalten. Ziel der ECA ist es die Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden zu verbessern um die Durchsetzung europäischen und nationalen Kartellrechts besser durchzusetzen. Innerhalb des ECA gibt es zurzeit Arbeitsgruppen für Mehrfachnotifizierungen, Fusionen, Luftverkehr, Finanzdienstleistungen und Bonusregelungen.
- Ergebnis dieser Arbeitsgruppen sind z. B. die Leitlinien für Bonusprogramme zur Aufdeckung und Verfolgung von Kartellen.
- informeller Charakter, daher offener Gedankenaustausch

e. OECD

- Die **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, en.: Organisation for Economic Co-operation and Development, fr.: Organisation de coopération et de développement économiques)** ist eine **Internationale Organisation** mit **30 Mitgliedsländern** (die **Europäische Kommission** nimmt ebenfalls an der Arbeit der OECD teil), die sich Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Die meisten OECD-Mitglieder gehören zu den Ländern mit hohem **Pro- Kopf- Einkommen** und gelten als entwickelte Länder. Sitz der Organisation ist Paris.
- Heute versteht sich die OECD als Forum, in dem Regierungen ihre Erfahrungen austauschen, **best practice** identifizieren und Lösungen für gemeinsame Probleme erarbeiten. In der Regel ist *peer pressure* der wichtigste Anreiz für die Umsetzung der erarbeiteten Empfehlungen. Häufig werden im Rahmen der OECD auch Standards und Richtlinien erarbeitet, gelegentlich auch rechtlich verbindliche Verträge.
- Laut OECD-Konvention sind die **Ziele** der Organisation
 - zu einer optimalen Wirtschaftsentwicklung, hoher Beschäftigung und einem steigenden Lebensstandard in ihren Mitgliedstaaten beizutragen,
 - in ihren Mitgliedsländern und den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum zu fördern,
 - zu einer Ausweitung des Welthandels auf multilateraler Basis beizutragen.
- Das Mandat der OECD ist sehr breit und erstreckt sich mit Ausnahme der Verteidigungspolitik über fast alle Politikbereiche. Die Analysen und Empfehlungen der OECD zur Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer orientieren sich an einer liberalen, marktwirtschaftlichen und effizienten Wirtschaftsordnung.
- **Für die Arbeits- wie für die Produktmärkte spricht sich die Organisation für den Abbau von Schranken und für mehr Wettbewerb aus.** Ende 2008 hat die Organisation in einer Studie auf einen Anstieg von Armut und Ungleichheit in ihren Mitgliedsländern hingewiesen.
- **OECD Wettbewerbskomitee**
 - Das Wettbewerbskomitee der OECD und seine Untergruppen (Working-Party 2 on Competition and Regulation and Working Party 3 on Cooperation and Enforcement) tagen drei Mal jährlich im Hauptquartier in Paris. Österreich, das als **ständiges Mitglied der OECD** seit 1961 angehört, wird in diesem Gremium von der **Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)** vertreten. Die Themenbereiche sind vielfältig und werden in Abstimmung zwischen dem Sekretariat, welches aus Spezialisten des jeweiligen Fachbereiches besteht, und den Mitgliedsstaaten gewählt.
 - So fand im Juni 2007 ein Runder Tisch zum Thema "**Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich der Freien Berufe**" statt. Diese Frage findet sich auf europäischer Ebene auch als Schwerpunkt in den Untersuchungen der Europäischen Kommission wieder und wird von der BWB seit Jahren im nationalen Bereich konsequent und Schritt für Schritt einer genauen Betrachtung unterzogen. Als wettbewerbsrechtlich bedenklich sind etwa Eintrittsbarrieren zur Berufsausübung, Honorarordnungen, Werbeverbote und das Verbot des Bildens von Berufsgemeinschaften zu sehen. An Runden Tischen dieser Art nehmen oftmals namhafte Vertreter aus der Praxis des jeweiligen Berufsstandes sowie der Lehre teil. Die entstehenden Diskussionen sind aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten sehr fördernd und bieten einen guten Überblick über die jeweilige Thematik.
 - Pro Jahr hat die BWB einen **Jahresbericht** zu erstellen, welcher publiziert wird. In regelmäßigen Abständen wird der Inhalt des Berichts auch im Wettbewerbskomitee präsentiert.

f. UNCTAD

- Die **Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung** (kurz **Welthandels- und Entwicklungskonferenz**; engl.: *United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD*; franz.: *Conférence des Nations unies sur le commerce et le développement, CNUCED*) ist ein ständiges Organ der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf.
- Ihr Ziel ist die Förderung des Handels zwischen Ländern mit einem unterschiedlichen Entwicklungsstand (hauptsächlich Industrieländer und Entwicklungsländer). Außerdem soll durch die UNCTAD die Verständigung zwischen Süd und Nord (geographisch gesehen Süd- und Nordhalbkugel) verbessert und eine Neue Weltwirtschaftsordnung erarbeitet werden. Zum Stab der UNCTAD gehören 400 Mitarbeiter, der Vorsitzende ist zurzeit (Juni 2007) Supachai Panitchpakdi (Thailand).
- Zur UNCTAD gehören heute alle UN- Mitgliedsländer, deren Vertreter sich alle vier Jahre zu einer Konferenz zusammenfinden. Aktivitäten der UNCTAD werden aber von einem halbjährig tagenden Handels- und Entwicklungsrat koordiniert. Dieser Rat ist gegliedert in verschiedene Ausschüsse, welche sich dem Arbeitsprogramm entsprechend etwa mit der Armutsbekämpfung, dem internationalen Warenverkehr und der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern befassen. Ein Sonderausschuss überwacht eine „spezielle Abteilung“, welche es den Entwicklungsländern ermöglicht, einen Teil ihrer Warenexporte mit geringerer Zollgebühr in höher entwickelte Länder (vor allem Industrieländer) zu liefern.
- Außerdem gibt es derzeit verschiedene Expertengruppen, die sich mit Investitions-, Finanz- und Privatisierungsfragen sowie mit dem Technologietransfer befassen.
- **Ziele**
- Impulse für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu geben
- Förderung des Außenhandels
- Erweiterung der verarbeitenden Industrie
- Besserer Marktzugang
- Erfüllung der Entwicklungshilfe-Pläne (0,7 % des BIP für Entwicklungshilfe von den Industriestaaten)
- Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO)
- Tagung Wettbewerb der UNCTAD zuletzt 7- 9 Juli 2009 in Genf

g. Baltic Competition Conference

- **Jahrestagung der baltischen Wettbewerbsbehörden**
- **Mitglieder: Estland, Lettland, Litauen**
- zum sechsten Mal Jahrestagung der baltischen Wettbewerbsbehörden in Riga vom **28.5.- 29.5.2009** unter dem Titel ***"The Ex- Post Evaluation of Competition Policy Enforcement"***
- Österreichischer Beitrag: *„How to weight Results of national Competition Policy and Competition Authority“*
- 2008 Konferenz in Vilnius anlässlich des 15- jährigen Bestehens der litauischen Wettbewerbsbehörde (mit dem österreichischen Beitrag zum Thema *„Jüngste österreichische Entwicklungen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts“*)

h. BRIC- Staaten

- Die Abkürzung **BRIC** steht für die Anfangsbuchstaben der vier Staaten: **Brasilien, Russland, Indien** und **China**. Diese vier Staaten, drei von ihnen so genannte Schwellenländer, haben jährliche Zuwachsraten der Wirtschaftsleistung von 5 bis 10 % (zum Vergleich: EU etwa 2 %), weshalb einige Prognosen voraussagen, dass sie bis 2050 die G8-Staaten überflügeln könnten. Damit würde die 'westliche Welt', Europa und Nordamerika, erstmals seit etwa fünf Jahrhunderten ihre dominierende Stellung in der Weltwirtschaft verlieren.
- Etwa 40 % der Weltbevölkerung, 2,8 Milliarden Menschen, leben in den BRIC-Staaten. Ihr Anteil am weltweiten BIP (33 Billionen Euro) beträgt derzeit ca. 10 %.
- Aufgrund der wirtschaftlichen Stagnation in den Industrienationen hat sich das Augenmerk der Investoren auf die so genannten BRIC-Staaten gewandt, so dass in letzter Zeit vermehrt Finanzprodukte auf diese emittiert werden, so z. B. Fonds, Zertifikate etc.
- **BRIC- Wettbewerbskonferenz in Kasan vom 31.8.- 4.9.2009** zu folgenden Themen:
 - *„Challenges of Competition Policy Development in the BRIC Countries“*;
 - *„Formation of effective System of Anti- Cartel Activity in the fast growing Economies: National and international Experience“*;
 - *„Interaction between Competition Authorities, Law Enforcement Agencies and judicial Authorities in anti- cartel Activity“*;
 - *„Competition Advocacy as a Factor to develop effective Competition Policy“*

i. CIS- ICAP

- **Gründung:** 1993
- **Zweck:** Koordinierung der Politiken der CIS- Staaten im Bereich des Wettbewerbs
- **Ziele:** Bekämpfung von wettbewerbsverzerrenden Handlungen, wie dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen
- **11 Mitgliedstaaten:** Aserbaidshan, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine
- Regelmäßige Treffen zumindest 2x jährlich; abwechselnd in den einzelnen Hauptstädten

j. Kooperationsübereinkommen der EU mit anderen Staaten

- Wettbewerbspolitik: Kommission begrüßt Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Republik Korea (Brüssel, 25.5.2009)
- EG- Kommission und US- Regierung unterzeichnen Kartellrechtsabkommen (23.9.1991)
- Europäische Union und Kanada schließen Kooperationsabkommen für den Wettbewerb (Brüssel, 18.6.1999)
- Kommissar Monti begrüßt Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen Japan und der EU im Bereich Wettbewerb (Brüssel, 10.7.2003)

k. International Chamber of Commerce (ICC)

- Die **Internationale Handelskammer** (engl.: *International Chamber of Commerce*, franz.: *Chambre de commerce internationale*; kurz **ICC**) ist eine internationale nichtstaatliche Organisation mit Sitz in der französischen Hauptstadt Paris. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung und Förderung des weltweiten Handels und der Globalisierung. Sie verteidigt die wirtschaftlichen Interessen, Wohlstand und Wachstum der Weltwirtschaft. Als eine der bedeutendsten Einrichtungen auf dem Gebiet der Weltwirtschaft genießt sie Beobachterstatus in nahezu allen relevanten Internationalen Organisationen.
- Im internationalen Außenhandel haben die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten **Einheitlichen Richtlinien** beispielsweise für die Abwicklung von Akkreditiven oder für Dokumenteninkassi (ERI 521) Anerkennung gefunden und bilden trotz fehlender internationaler Abkommen eine verlässliche Grundlage für die Vertragsparteien. Eine erste Version der Internationalen Handelsklauseln INCOTERMS verabschiedeten die Mitglieder bereits 1936.
- Der Einfluss der ICC beruht auf dem weltweiten Netzwerk ihrer Nationalkomitees, die in mehr als 90 Ländern zu finden sind. Darüber hinaus hat die ICC Direktmitglieder in weiteren 34 Ländern. Das Deutsche Komitee der Internationalen Handelskammer hat seinen Sitz in Berlin, das österreichische in Wien und das schweizerische in Zürich. Die ICC unterhält ein Büro bei der Welthandelsorganisation in Genf und der UN in New York sowie ein Schiedsgericht in Paris.
- **Geschichte**
 - Als Organisation wurde die Internationale Handelskammer im Jahre 1919 durch die Vertreter von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und den USA in Atlantic City (New Jersey) gegründet.
 - Als Hauptsitz wählten die Mitglieder Paris und installierten dort 1923 den **Internationalen Schiedsgerichtshof**, die heute älteste Institution für Schiedsverfahren und gütliche Streitbeilegung.
 - Anfang der frühen 1980er Jahre gründete das ICC drei Büros zur Verbrechensbekämpfung mit Sitz in London. Das International Maritime Bureau überwacht Piraterie und beschäftigt sich mit anderen relevanten Fragen über Kriminalität auf dem Meer. Für Geldwäsche und Betrugsfälle ist das *Financial Investigation Bureau* zuständig. Das *Counterfeiting Intelligence Bureau* verfolgt Fälle von Marken- und Produktpiraterie.
 - Inzwischen hat die Internationale Handelskammer weit über 7.000 Mitglieder.

I. WTO

- Die **Welthandelsorganisation** (engl.: *World Trade Organization*, **WTO**; frz.: *Organisation Mondiale du Commerce*, **OMC**) ist eine internat. Organisation mit Sitz in Genf, die sich mit der Regelung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt.
- Sie wurde 1995 aus dem *General Agreement on Tariffs and Trade* (GATT) in der Uruguay- Runde nach siebenjähriger Verhandlungszeit gegründet. Am 1. Januar 1995 nahm sie ihre Arbeit in Genf auf. Die WTO ist neben dem IWF und der Weltbank eine der zentralen internationalen Organisationen, die wirtschaftliche Sachverhalte mit globaler Reichweite verhandelt.
- **Gründung und Ziele:** Gegründet wurde die WTO am 15. April 1994 in Marrakesch, Marokko (in Kraft getreten am 1. Januar 1995); sie ist die Dachorganisation der Verträge GATT, GATS und TRIPS. Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen und somit die Liberalisierung des internat. Handels mit dem weiterführenden Ziel des internationalen Freihandels. Zudem ist sie zuständig für die Streitschlichtung bei Handelskonflikten. Den Kern dieser Anstrengungen bilden die WTO-Verträge, die durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurden. Die gegenwärtigen Verträge sind das Resultat der so genannten Uruguay- Runde, in welcher der GATT-Vertrag überarbeitet wurde. Wirtschaftspolitisch verfolgt die WTO eine liberale Außenhandelspolitik, die mit Deregulierung und Privatisierung einhergeht.
- **Einfluss auf nationales Recht:** Die WTO-Abkommen berühren nationales und europäisches Recht, da die Mitgliedsstaaten sich grundsätzlich verpflichtet haben, ihre nationalen Gesetze ihren Verpflichtungen aus den Welthandelsverträgen anzupassen. So hat sich etwa die Europäische Union durch den Beitritt zur WTO verpflichtet, die „*Abkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente (Streitbeilegungsverfahren) anzuerkennen.*“ Das Welthandelsrecht der WTO ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH in der EU allerdings grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, das bedeutet, einzelne Bürger oder Unternehmen können sich vor nationalen Gerichten nicht unmittelbar darauf berufen. Rechtsverletzungen können nur von den Regierungen anderer Staaten über das WTO-Streitschlichtungsverfahren angegriffen werden.

m. Nordic Competition Authorities

- Mitglieder: Dänemark, Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Schweden
- halbjährliche Treffen
- letzte Konferenz in Helsinki im März 2009 zum Thema *„Finanzkrise und die Auswirkungen auf die reale Wirtschaft und wie die Finanzkrise die Politik der nordischen Wettbewerbsbehörden beeinflusst hat“*
- Bericht zu diesem Thema wird bei der nächsten Konferenz in Reykjavik im September 2009 veröffentlicht

n. Central European Competition Initiative (CECI)

- Die "Central European Competition Initiative" wurde 2003 von fünf nationalen zentraleuropäischen Wettbewerbsbehörden (**Tschechien, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien**) gegründet.
- Sitz dieser Vereinigung ist die ungarische Wettbewerbsbehörde in Budapest.
- Ziel des Kooperationsforums ist es zum einen ähnlichen Herausforderungen auf dem Bereich des Wettbewerbs gemeinsam zu begegnen und dabei den Austausch von "best practice" zu forcieren und zum anderen die Zusammenarbeit bei voneinander abhängigen bzw. länderübergreifenden Zusammenschlüssen, Marktmachtmissbräuchen oder Kartellabsprachen im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten zu verstärken.
- Der Informationsaustausch in diesem Dachverband hinsichtlich zukünftiger, grenzüberschreitender Missbrauchs- und Kartellfälle soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erleichtert werden; wettbewerbsrechtliche Entwicklungen will man gemeinsam vorantreiben; Veränderungen von Märkten gemeinsam begegnen; Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und gemeinsame Weiterbildungsseminare nutzen.
- **Österreich** ist im Februar 2009 der CECI beigetreten.

IV. Europa und Subsidiarität

- a. Historisches
- b. Subsidiarität und EU- Recht

a. Historisches

- **Ideengeschichtlicher Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips**
- Die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips reicht in die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurück und hat ihren Ursprung in der calvinistischen Konzeption des Gemeinwesens. Die Synode in Emden (Ostfriesland, 1571), welche über das entstehende neue Kirchenrecht zu befinden hatte, entschied in Abgrenzung zur bisher geltenden zentralistischen katholischen Kirchenlehre, dass Entscheidungen jeweils auf der niedrigst möglichen Ebene getroffen werden sollen:
- „Provinzial- und Generalsynoden soll man nicht Fragen vorlegen, die schon früher behandelt und gemeinsam entschieden worden sind [...] und zwar soll nur das aufgeschrieben werden, was in den Sitzungen der Konsistorien und der Classicalversammlungen nicht entschieden werden konnte oder was alle Gemeinden der Provinz angeht.“
- – *1571 EMDEN Synode 1971, Neukirchen 1973, S. 61-63*
- Diese Vorstellung von Subsidiarität wurde 1604 von Johannes Althusius in einer philosophisch-politischen Reflexion über das Wesen des Staates formalisiert. In Aufnahme des biblischen „Bundes-Gedankens“ verstand er die Gesellschaft als verschiedene, miteinander verbundene Gruppen, die jede ihre eigenen Aufgaben und Ziele zu erfüllen haben, die aber in gewissen Bereichen auf die Unterstützung („subsidium“) der übergeordneten Gruppe angewiesen sind. Die Unterstützung soll aber nur dort einsetzen, wo sich Unzulänglichkeiten offenbaren, keinesfalls aber die Aufgabe der anderen Gruppe völlig übernehmen. Seine Vorstellungen von einer weit gehenden Autonomie der ständisch verfassten Repräsentanten als Vertretung der Bürger gegenüber dem lutherisch ostfriesischen Landesherrn hat Althusius als Stadtsyndikus (1604-1637/38) im calvinistisch geprägten Emden auch unmittelbar in der kommunalen Praxis der Handels- und Hafenstadt erproben können.

a. Historisches

- Ausgehend von Aristoteles und weiterentwickelt von Thomas von Aquin floss das Subsidiaritätsprinzip 1891 durch die Enzyklika „*Rerum Novarum*“ auch in die katholische Soziallehre ein und markierte eine entscheidende Wende in der katholischen Staatstheorie. Diese gab damit die päpstlich zentralistische Sicht des Staatswesens definitiv auf, das von einem Monarchen mit göttlichen Rechten gelenkt wurde.
- Eine klassische Formel des Subsidiaritätsprinzips findet sich in der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* von Papst Pius XI. „über die Gesellschaftliche Ordnung“ vom 15. Mai 1931. Hiermit schloss Papst Pius XI. an das genannte Rundschreiben Leos XIII. *Rerum novarum* (1891) an und entwarf unter dem Eindruck zunehmender zentralistischer und totalitärer staatlicher Tendenzen einen Gesellschaftsansatz, der das Individuum im Rahmen seiner individuellen Leistungsfähigkeit zum Maßstab und zur Begrenzung überindividuellen Handelns machte.
- In Deutschland galt vor allem Jesuitenpater Oswald von Nell-Breuning als Vertreter des Subsidiaritätsprinzips.
- Nach diesem „höchst gewichtigen sozialphilosophischen Grundsatz“ darf, „wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“
(*Quadragesimo anno*, Nr. 79)

b. Subsidiarität und EU- Recht

- **Subsidiarität im europäischen Verfassungsrecht**
- **Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die europäischen Institutionen**
- Mit dem Maastricht Vertrag zur EU von 1993 wurden der europäischen Kommission und dem Ministerrat drei Verhaltensregeln vorgegeben, die bei ihrer Tätigkeit zu beachten sind:
- **Stärkung der demokratischen Kontrolle in der EU**
- **Transparenz bei der gemeinschaftlichen Gesetzgebung**
- **Achtung des Subsidiaritätsprinzips.**
- Der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im institutionellen Bereich liegt ein einfacher Gedanke zugrunde: Ein Staat oder ein Staatenbund verfügt nur über die Zuständigkeiten, die Personen, Familien, Unternehmen und lokale oder regionale Gebietskörperschaften nicht allein ausüben können, ohne dem allgemeinen Interesse zu schaden. Dieser vernünftige Grundsatz soll gewährleisten, dass die Entscheidungen dadurch möglichst bürgernah getroffen werden, dass die von den höheren politischen Ebenen zu beschließenden Maßnahmen auf das Minimum begrenzt werden. Dieses politische Prinzip setzte sich als rechtliches Prinzip zunächst in den Beziehungen einiger Mitgliedstaaten zu ihren Regionen durch, und zwar in unterschiedlicher Ausprägung je nach Verfassungstradition; in Deutschland ist das Prinzip stark ausgeprägt.
- Auf die EU übertragen bedeutet dieses Prinzip, dass von ihr die Aufgaben übernommen werden, die die Staaten auf ihren verschiedenen Entscheidungsebenen allein nicht mehr zufriedenstellend wahrnehmen können. Die Übertragung dieser Zuständigkeiten muss auf jeden Fall unter Wahrung der nationalen Identität und der Kompetenzen der Regionen erfolgen. Die Mitgliedstaaten müssen sich ihrerseits gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags bei ihrem Vorgehen an den Zielen der Gemeinschaft orientieren. Das Subsidiaritätsprinzip wurde in der Präambel und in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben. Es war bereits im Keim im EGKS-Vertrag (Artikel 5), implizit im Vertrag von Rom und ausdrücklich in den Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) über die Umwelt (Artikel 130r) enthalten.
- Auf europäischer Ebene ist das Subsidiaritätsprinzip ein uneinheitlicher Begriff. So soll die Subsidiarität die Gemeinschaftsaktionen nicht lähmen, sondern sie vielmehr fördern, wenn die Umstände dies verlangen. Umgekehrt soll es die EU-Maßnahmen einschränken, ja aufgeben, wenn sich deren Fortführung auf Gemeinschaftsebene nicht länger als gerechtfertigt erweist. Das Subsidiaritätsprinzip wird also seit über vierzig Jahren angewendet. Es entspricht zweierlei Erfordernissen: der Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns und der Verhältnismäßigkeit der Aktionsmittel gemessen an den Zielen. Den großen Initiativen der Kommission lag stets eine Rechtfertigung der Notwendigkeit des Handelns zugrunde. Die Vorhaben, die die Kommission ins Werk gesetzt hat - insbesondere die im Vertrag von Rom vorgesehenen gemeinsamen Politiken, dann die Verwirklichung eines Raumes ohne Grenzen und seiner in der Einheitlichen Akte vorgesehenen flankierenden Politiken waren im Hinblick auf die Erfordernisse der europäischen Integration uneingeschränkt gerechtfertigt. Dinge, die für alle gleich geregelt werden müssen, in Erfüllung der Ziele der europäischen Verträge, werden weitgehend zentral geregelt - sonst gäbe es z.B. Wettbewerbsverzerrungen oder regionale Vor- und Nachteile für den einzelnen Beteiligten. Das „Wie“ der Ausführung und Kontrolle vor Ort hingegen wird subsidiär geregelt, in Deutschland oft sogar von den Ländern.
- Die EEA führte das Subsidiaritätsprinzip für die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft ein. Mit dem Vertrag von Maastricht ist das Subsidiaritätsprinzip im allgemeinen Teil der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft und Union verankert: vgl. Art. 5 Abs. 2 EGV. Die Details regelt das „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“.

V. Wohin geht das Recht?

- Recht und Internet
- Recht und Digitalisierung
- Recht und Internationalisierung

VI. Schlussfolgerungen

- 1. Internationalisierung und Europäisierung schreitet voran
- 2. Gemeinsam stärker als allein
- 3. Besseres Lobbying möglich
- 4. Breite Palette an Europäischen Verwaltungsverbänden
- 5. Arbeitserleichterung; positive Effekte
- 6. Eigenständigkeit bewahren
- 7. Best practice im Wettbewerb
- 8. Rechtsstaatsprinzip